

Skontoabzug

Version 2 – Stand 15.3.2011

Bei Abzug von Skonto ist von den Behörden und Ämtern nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

- 1 Von jeder Möglichkeit, einen Skontoabzug vorzunehmen, ist Gebrauch zu machen.

Im Allgemeinen ist Skonto bei jeder Bezahlung von Lieferungen abzuziehen, wenn nicht ausdrücklich im Kaufvertrag (Auftrag) Nettozahlung vereinbart ist.

Ein Skontoabzug ist grundsätzlich nur für Lieferungen, nicht dagegen für Leistungen (insbesondere Bauleistungen) üblich.

- 2 Bei Ausschreibung von Lieferungen ist im Angebotsvordruck folgende Klausel aufzunehmen:

“Bei Zahlung gewähre(n) ich/wir innerhalb von

- | | | |
|--------------------------|----------|---------------|
| <input type="checkbox"/> | 30 Tagen | kein Skonto, |
| <input type="checkbox"/> | 21 Tagen | 2 % Skonto, |
| <input type="checkbox"/> | 14 Tagen | 2,5 % Skonto, |
| <input type="checkbox"/> | 7 Tagen | 3 % Skonto, |

und zwar nach Lieferung und Rechnungseingang”.

Bei Freihändigen Vergaben ist analog zu verfahren.

- 3 Wird ein Auftrag für eine Leistung durch einen VOL-Bestellschein vergeben und kommt ein Skontoabzug nicht in Betracht, so ist der betreffende Satz des Vordrucks zu streichen.

- 4 Bei Abzug von Skonto ist die vereinbarte Zahlungsfrist zu wahren.

Die Frist beginnt mit dem Tag, der auf den Eingang der Rechnung bei der im Bestellschein oder Auftragschreiben als zuständig bestimmten Empfangsstelle folgt. Wird die Rechnung schon vor der Lieferung zugesandt, so beginnt die Skontofrist erst mit dem Tag, der auf den Tag der vertragsgemäßen Lieferung folgt.

- 5 Um rechtzeitige Erfüllung zu gewährleisten, sind Rechnungen mit Skontoabzug bevorzugt zu bearbeiten.

Hierbei sollte grundsätzlich immer die kürzeste Zahlungsfrist mit dem für die Freie und Hansestadt Hamburg günstigsten Skonto angestrebt werden. Derartige Rechnungsbelege sind an deutlich sichtbarer Stelle mit dem Vermerk “Eilt-Skonto” zu versehen.

In den mittelbewirtschaftenden Stellen (mbSt) sollten die Zahlungen grundsätzlich 4 Werktage – in Ausnahmefällen aber mindestens 2 Werktage - vor der Fälligkeit von den zuständigen Bediensteten freigegeben werden.

Aus anderen IT-Zahlverfahren müssen Datenträger oder DFÜ-Files der Kasse.Hamburg (Landeshauptkasse) ebenfalls grundsätzlich 4 Werktage – in Ausnahmefällen aber mindestens 2 Werktage - vor der Fälligkeit vorliegen.

- 6 Ergibt sich die Unmöglichkeit einer fristgerechten Zahlung, so ist kein Skontoabzug vorzunehmen.

In einem solchen Fall sind die Rechnungen zur Vermeidung von späteren Beanstandungen mit einem kurzen Vermerk zu versehen, der den Verzicht auf Skonto begründet.

Bei einem Abweichen von der kürzest möglichen Skontofrist (unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten in den Dienststellen) ist analog zu verfahren.

- 7 Zur Vermeidung eines nicht zu rechtfertigenden Arbeitsaufwandes kann bei kleineren Rechnungen mit einem Gesamtrechnungsbetrag bei einschließlich 25 Euro von einem Skontoabzug abgesehen werden.

Die in der MittVw Nr. 2 vom 8.3.1988, Seite 44, veröffentlichten Grundsätze über "Skontoabzug" werden hiermit aufgehoben.

27.9.96
- 650/1 -
MittVw 1996 Seite 297

Finanzbehörde

Vfg. von 1996 wurde den jetzigen Gegebenheiten angepasst (Beträge, Bankwege).